§ 20 Verhinderung, Unzumutbarkeit

(1) [1]Für Prüflinge, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gilt § 33 Abs. 2 APO entsprechend. [2]Die Geltendmachung hat in diesem Fall unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der schriftlichen Arbeit oder sonstigen Aufzeichnungen, bei Prüfungsunfähigkeit in der mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfung unmittelbar im Anschluss an deren Ablegung und vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, zu erfolgen.

(2) Prüflinge, denen das Ablegen der Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 APO unzumutbar ist, haben dies unverzüglich geltend zu machen.

(3) [1]In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die Prüflinge verpflichtet, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. [2]§ 28 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.